

Erlass

der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFBG (Gegenprobenerlass)

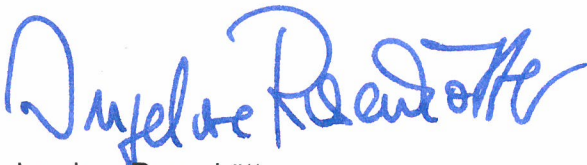
Die Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben (Gegenproben) nach § 43 Absatz 1 Satz 2 LFBG erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Sie wird befristet und widerruflich erteilt und gilt für das in der Zulassung näher bestimmte Untersuchungsgebiet für die Untersuchung von Gegenproben. Die Zulassung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
2. Als Sachverständige dürfen nur die in § 2 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben – Verordnung – GPV)¹ genannten Personen zugelassen werden.
3. Der den Antrag stellende Sachverständige muss über ein Labor verfügen, dessen Ausstattung ihm die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Gegenproben auf dem beantragten Untersuchungsgebiet ermöglicht. Das Antragsverfahren richtet sich nach der GPV. Das Labor kann von Bediensteten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales jederzeit überprüft werden.
4. Bei der Zulassung sind die Sachverständigen darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV jederzeit einzuhalten.
5. Bei Sachverständigen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und dort bereits für die Untersuchung von Gegenproben amtlich zugelassen sind, wird, sofern dieses nachgewiesen ist, die Zulassung anerkannt.
6. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales macht die amtliche Zulassung des Sachverständigen im amtlichen Teil der Tageszeitungen der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Gleichzeitig werden von der amtlichen Zulassung die zuständigen obersten Landesbehörden und das BVL unterrichtet.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, 23. SEP. 2009

Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Ingelore Rosenkötter
Senatorin

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 54, ausgegeben zu Bonn am 19. August 2009